

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

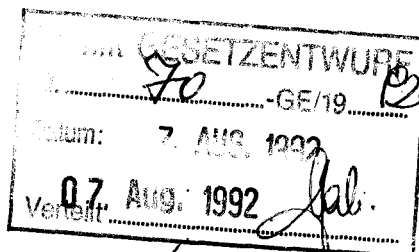
Aktenzahl: PrsG-0551
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 4.8.1992

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Auskünfte:
Dr. Bußjäger

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2064



Dr. Bußjäger

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird;
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 11. Juni 1992, Zl. 601.468/10-V/2/92

In den Erläuterungen zum übermittelten Entwurf wird angeführt, daß die Landeshauptmännerkonferenz vom 29. November 1991 den einstimmigen Beschluß gefaßt habe, "es solle ein derartiges Gnadenrecht im Verwaltungsstrafverfahren eingeführt werden". Dies ist insoweit nicht völlig zutreffend, als lediglich Einverständnis erzielt worden war, daß die Bundesregierung zu ersuchen sei, Wege für die Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren mit dem Ziel zu untersuchen, dieses Gnadenrecht auch zu eröffnen.

Gegen den übermittelten Entwurf bestehen schwerwiegende Bedenken. Die Formulierung in § 52a Abs. 3, wonach bei Vorliegen rücksichtswürdiger Umstände rechtskräftig verhängte Strafen ganz oder teilweise nachgesehen oder Freiheitsstrafen in Geldstrafen umgewandelt werden können, stellt eine Durchbrechung des Rechtsstaatlichkeitsprinzipes dar.

Gerade auch im Hinblick auf diesen Konflikt des Gnadenrechtes mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit [Klecatzky-Morscher weisen zutreffend darauf hin, daß "das Begnadigungsrecht in Gottesgnadentum der absoluten Monarchie wurzelt" (Bundesverfassungsrecht, 3. Auflage, Seite 391 unten)] stellt sich die Frage, ob nicht für die Schaffung eines solchen eine verfassungsrechtliche Grundlage

- 2 -

erforderlich ist. Die im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausübung des Gnadenrechtes sind jedenfalls so mangelhaft determiniert, daß sie darüber hinaus einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Grundlage bedürfen, wie diese in Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG für den Bundespräsidenten besteht oder in einer früheren Fassung des Art. 11 Abs. 5 B-VG über die Verwaltungsstrafsenate vorgesehen war.

Bei der Einführung eines Begnadigungsrechtes wäre insbesondere darauf zu achten, daß ausgeschlossen wird, daß gerade die im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes häufigen Interventionen schließlich zu einem Mehraufwand führen, der im Verhältnis zur durchschnittlichen Schwere der Verwaltungsstrafen unangemessen ist. Es ist auch zu beachten, daß das Begnadigungsrecht dabei in seinen praktischen Auswirkungen auch eine Umgehung der Unabhängigkeit der Verwaltungssenate bedeuten kann. Beispielsweise könnten bestimmte Entscheidungen der Verwaltungssenate durch eine regelmäßige nachträgliche Ausübung des Gnadenrechtes unterlaufen werden.

Es erscheint daher nicht angebracht, das Begnadigungsrecht bei sämtlichen Verwaltungsstrafen vorzusehen. Es bestünde nämlich die Gefahr, daß die Gleichbehandlung der Bürger in Verwaltungsstrafsachen, die gerade durch die Einrichtung der Unabhängigen Verwaltungssenate gestärkt werden sollte, aufs Spiel gesetzt wird.

Über diese grundsätzlichen Bedenken hinaus läßt der vorliegende Entwurf zahlreiche Fragen offen. Lediglich beispielsweise seien angeführt:

- o Kann auch dann, wenn etwa eine Strafverfügung oder ein Straferkenntnis rechtskräftig wird, weil der Beschuldigte von den Rechtsmittelmöglichkeiten nicht Gebrauch macht, das Gnadenrecht ausgeübt werden? Können dabei auch solche Umstände "rücksichtswürdig" sein, die im Instanzenzug geltend gemacht hätten werden können?
- o Kann die Ausübung des Gnadenrechtes zeitlich unbefristet erfolgen? Kann sie auch noch erfolgen, nachdem die Strafe bereits bezahlt worden ist? Genügt es, wenn rücksichtswürdige Umstände erst lange Zeit nach der rechtskräftigen Bestrafung entstehen?
- o Welche Stellung hat eine vom Beschuldigten verschiedene Partei des Verwaltungsstrafverfahrens (beispielsweise das Landesarbeitsamt nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz; vgl. auch § 51b VStG)?

- 3 -

- o Wie erfolgt die Erledigung im Falle einer Begnadigung? Mit Bescheid und nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach dem AVG bzw. VStG?
- o Es fällt auf, daß abweichend vom § 187 des Finanzstrafgesetzes, der nach den Erläuterungen des Entwurfes das Vorbild für die getroffene Regelung darstellt, kein Antrag bzw. Ansuchen des Bestraften erforderlich ist. Ebenso besteht abweichend von der genannten Bestimmung des Finanzstrafgesetzes nicht die Möglichkeit, dem Eigentümer einer verfallenen Sache diese Sache nur gegen Leistung eines Geldbetrages freizugeben.

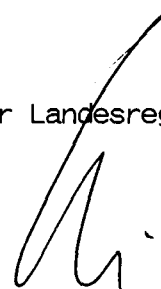
Aus den angeführten Gründen wird der Entwurf von Vorarlberg abgelehnt. Es werden jedoch folgende Vorschläge erstattet:

Es sollte geprüft werden,

- o ob in einer verfassungskonformen Weise nach einer ergangenen rechtskräftigen Entscheidung Strafen aufgrund besonderer Umstände, wie beispielsweise einer unverschuldeten wesentlichen Änderung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, herabgesetzt werden können,
- o ob eine Einschränkung der "Begnadigungsrechte" auf verhängte Freiheitsstrafen zweckmäßig erscheint.

Der vorliegende Entwurf wird zum Anlaß genommen, auf die Änderungsvorschläge zum AVG und zum VStG hinzuweisen, welche die Konferenz der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate ausgearbeitet und dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorgelegt hat, die von der Vorarlberger Landesregierung für jedenfalls diskussionswürdig betrachtet werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

